



GZ: B-2021-1073-00043

Hofstätten an der Raab, am 28.04.2021

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 5.30 „Baulanderweiterung Pendl [OT Wetzawinkel Dorf]“ – Vereinfachtes Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 06.04.2021, GZ: 21 ÄV HR 013 – **Anhörung**.

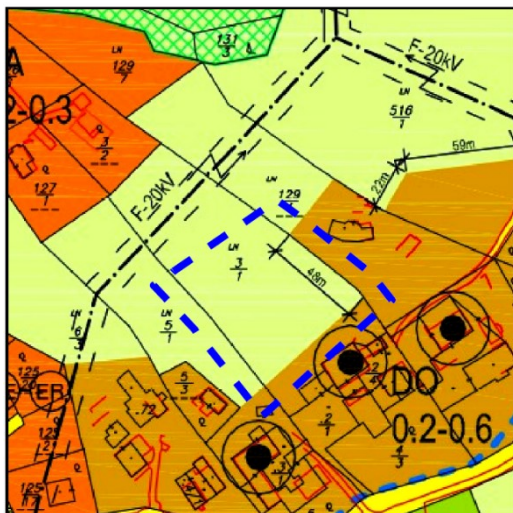
## KUNDMACHUNG Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

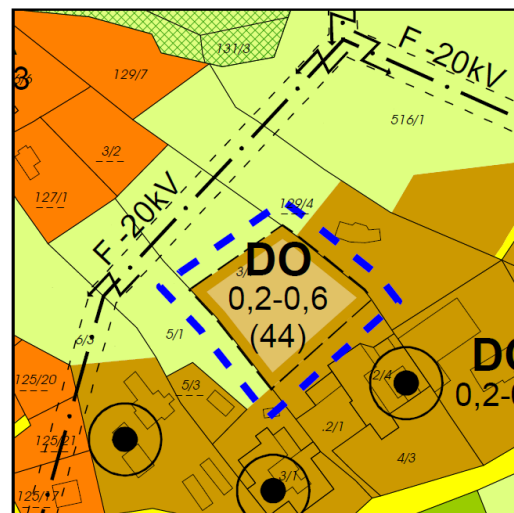
Der geltende 5. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

- (1) Das Grdst. Nr. 3/1 (Teilfl.), KG 68157 Wetzawinkel, im Flächenausmaß von rund 3.533 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), soll statt bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung zukünftig als Aufschließungsgebiet für Bauland – Dorfgebiet (DO(44)) gemäß § 30 (1) Z.7 Stmk. ROG 2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 festgelegt werden.
- (2) Für das unter § 2 (1) festgelegte Aufschließungsgebiet Nr. 44 werden nachfolgend angeführte Aufschließungserfordernisse festgelegt:
  - Z.1 **Aufschließungserfordernis Äußere Anbindung:** Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung/ Anbindung an das bestehende/geplante Straßennetz. Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeiten iSd § 5 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 71/2020.
  - Z.2 **Aufschließungserfordernis Bodenbeschaffenheit:** Nachweis der Standfestigkeit (Bauplatzeignung iSd § 5 BauG 1995) und Beibringung eines Gutachtens im Anlassfall.
  - Z.3 **Aufschließungserfordernis Oberflächenentwässerung:** Erstellung eines Oberflächenentwässerungs-konzeptes im Rahmen des Individualverfahrens

IST - Darstellung



SOLL - Darstellung



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von 05.05.2021 bis 21.05.2021 statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Hofstätten an der Raab bekannt gegeben werden und kann in den Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an [gde@hofstaetten-raab.gv.at](mailto:gde@hofstaetten-raab.gv.at) zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Angeschlagen am: 05.05.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
Ing. Werner Höfler